QUALITÄTSMANAGEMENT

SCHWEIZER FLEISCH

Produktionsrichtlinie

Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen

&

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AUSGABE SEPTEMBER 2020

Agriquali, QM-Schweizer Fleisch, Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Tel. 056 / 462 51 11 info@agriquali.ch
www.agriquali.ch / www.qm-schweizerfleisch.ch

ZIELE **3**
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) **4**
I. GELTUNGSBEREICH **4**
II. LEISTUNGEN DES QM-SCHWEIZER FLEISCH **4**
III. PFLICHTEN DER QM-TIERHALTER **4**
IV. ANMELDEVERFAHREN **5**
V. KONTROLL- UND ANERKENNUNGSVERFAHREN **5**
VI. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN **6**
ANFORDERUNGEN **8**
1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN **8**
2 GESAMTBETRIEB **9**
2.1 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) 9
3 TIERVERKEHRSKONTROLLE UND RÜCKVERFOLGBARKEIT **9**
3.1 Kennzeichnung 9
3.2 Meldung der Tierverkehrsdaten 9
4 TIERGESUNDHEIT UND EINSATZ VON TIERARZNEIMITTELN (TAM) **9**
4.1 Zusammenarbeit mit dem Tierarzt 9
4.2 Kennzeichnung und Lagerung von Fütterungsarzneimitteln 9
4.3 Tierarzneimittelvereinbarung (TAM-Vereinbarung) 9
4.4 Fachtechnisch verantwortliche Person (FTVP) 10
4.5 Absonderungsmöglichkeit für kranke Tiere 10
4.6 Fehlerhafte Tiere 10
5 HYGIENE **10**
5.1 Generelle Sauberkeit und Hygiene 10
5.2 Besucherhygiene (nur Schweine) 10
6 FÜTTERUNG **10**
6.1 Futtermittel gemäss Futtermittelbuch 10
6.2 Futtermittel ohne deklarationspflichtige Anteile gentechnisch veränderter Organismen (GVO) 10
6.3 Futterkomponenten 10
6.4 Einkauf von Futter – Rohkomponenten 11
6.5 Selbstmischer 11
6.6 Betriebe mit Fütterung von Fischmehl (nur Schweine) 11
7 HILFSMITTEL **11**
7.1 Schädlings-, Desinfektions-, Vorratsschutz- und Siliermittel 11
7.2 Lagerung Hilfsmittel 11

8 TRANSPORT 11

8.1 Betriebseigene Verladeeinrichtungen und Verladeprozess 11

8.2 Auflagen für selbst transportierte Tiere (Transportbehälter) 11

8.3 Wanderherden (nur Schafe) 12

9 AUFZEICHNUNGEN 12

9.1 Lieferschein und QM-Vignette 12

9.2 Tierverzeichnis 12

9.3 Inventarliste für Tierarzneimittel 12

9.4 Behandlungsjournal 13

9.5 Analyseergebnisse von Fleischuntersuchungen 13

9.6 Besucherjournal (nur Schweine) 13

9.7 Lieferdokumente Futtermittel 13

9.8 Lieferdokumente Hilfsmittel 13

9.9 Stallplan 13

10 HERKUNFT, MINIMALE HALTEDAUER UND GENETIK 13

10.1 Herkunft der Tiere 13

10.2 Minimale Haltedauer 13

10.3 Haltedauer in der Schweiz für die Schlachtung von QM-Tieren 13

10.4 Genetik 14

11 TIERSCHUTZ 14

11.1 Qualitativer Tierschutz 14

11.2 Baulicher Tierschutz Allgemein 15

11.3 Baulicher Tierschutz Rindvieh 16

11.4 Qualitativer Tierschutz Rindvieh 21

11.5 Baulicher Tierschutz Schweine 22

11.6 Qualitativer Tierschutz Schweine 26

11.7 Baulicher Tierschutz Schafe und Ziegen 27

11.8 Qualitativer Tierschutz Schafe und Ziegen 30

11.9 Baulicher Tierschutz Kaninchen 30

11.10 Qualitativer Tierschutz Kaninchen 31

12 FAKULTATIVE ZUSATZMODULE 31

12.1 Ethoprogramme BTS und RAUS 31

12.2 Graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion (GMF) 31

ZIELE

Mit dem Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch wird für die Abnehmer und Konsumenten die landwirtschaftliche Produktion transparent und offen dargelegt. Dank hoher Professionalität in der Produktion erhalten die Konsumentinnen und Konsumenten Schweizer Fleisch von bester Qualität.

Insbesondere werden mit dem QM-Schweizer Fleisch folgende **Ziele** angestrebt:

- Stärkung des Vertrauens bei den Konsumentinnen und Konsumenten
- Verbesserung des Images von Fleisch und Fleischwirtschaft
- Bessere Positionierung von Schweizer Fleisch
- Abheben von Schweizer Fleisch gegenüber Importfleisch
- Schaffung von Grundlagen für den Fleischexport
- Halten und Ausbau von Marktanteilen

Weg zum Ziel:
Der Landwirt kennt die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis, welche für eine professionelle Produktion notwendig sind. Er wendet diese konsequent an und lässt sich neutral kontrollieren.

Folgende Elemente zeichnen den Tierhalter im QM-Schweizer Fleisch aus:

1. **Professionelles Handeln in der Produktion (Fachkompetenz)**
   Der Tierhalter kennt alle Vorschriften und Regeln, welche für die Produktion von Fleisch wichtig sind. Die relevanten Bestimmungen betreffen in erster Linie Tierschutz, Fütterung, Hygiene, Umgang und Behandlung der Tiere sowie deren Transport.

2. **Tierfreundliche Haltung und Tiergesundheit**
   Das strenge Schweizer Tierschutzgesetz wird konsequent eingehalten. Die Tiergesundheit wird mit vorbeugenden Massnahmen aktiv gefördert. Der Arzneimitteleinsatz erfolgt nur in enger Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt und wird dokumentiert.

3. **Sicherheit für den Konsumenten**
   Die Einhaltung der Vorschriften und die entsprechenden Kontrollen gewährleisten, dass Fleisch von hoher Qualität bezüglich Hygiene und Rückständen in den Verkauf gelangt.

4. **Rückverfolgbarkeit**
   Dank einer lückenlosen Kennzeichnung und den Begleitdokumenten können alle Tiere von der Schlachtbank bis auf den Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden. Fleisch von Tieren aus QM- Betrieben ist Schweizer Fleisch - ohne wenn und aber!

5. **Unabhängige, regelmässige Kontrollen**
   Alle Tierhalter, welche am QM-Schweizer Fleisch teilnehmen, werden regelmässig von unabhängigen Kontrollorganisationen überprüft.

6. **Hohe Qualität der Produkte gemäss den Anforderungen der Kunden**
   Durch sein Qualitätsmanagement gewährleistet der Tierhalter, dass den Konsumentinnen und Konsumenten Schweizer Fleisch von bester Qualität angeboten werden kann.

Schweizer Fleisch ist einwandfrei und gesund.
Es wird tierschutzkonform und umweltgerecht produziert.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

I. GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil der "Produktionsrichtlinie Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen" (nachfolgend QM-Richtlinie genannt). Sie regeln die Anforderungen an die Tierhalter, welche im Programm QM-Schweizer Fleisch und für die Herkunftsmarke SUISSE GARANTIE produzieren (nachfolgend QM-Tierhalter genannt) sowie das Verhältnis zwischen den QM-Tierhaltern und der Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch (nachfolgend Geschäftsstelle genannt).

II. LEISTUNGEN DES QM-SCHWEIZER FLEISCH

Die Geschäftsstelle entwickelt das QM-Schweizer Fleisch gemäss den aktuellen, politischen und gesellschaftlichen Veränderungen kontinuierlich weiter. Sie informiert die QM-Tierhalter mit einem Infobulletin regelmässig über die aktuellen Entwicklungen, stellt ihnen die QM-Unterlagen in ihrer aktuellsten Form zur Verfügung, veranlasst die erforderlichen Betriebskontrollen, anerkennt die Tierhalter welche die QM-Bestimmungen erfüllen, zeichnet sie aus und versorgt sie mit den Nachweisdokumenten (Vignetten).
Die Geschäftsstelle unterstützt die QM-Tierhalter im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Absatz der QM-Tiere und informiert die vor- und nachgelagerten Stufen der Fleischproduktion über das QM-Schweizer Fleisch und die ihm angeschlossenen QM-Tierhalter und Lizenzpartner. Die Geschäftsstelle ist bestrebt, dass das Programm QM-Schweizer Fleisch die Basisanforderung für die Fleischproduktion aller Qualitätssicherungs- und Labelprogramme bildet, um die Produkte mit der Marke SUISSE GARANTIE vermarkten zu können.

III. PFLICHTEN DER QM-TIERHALTER

Mit der Unterzeichnung der "Vereinbarung für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch" verpflichtet sich der QM-Tierhalter:

- die QM-Produktionsrichtlinie für alle gehaltenen Tiere der Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen sowie Kaninchen inkl. die AGB jederzeit vollumfänglich einzuhalten;
- alle gesetzlichen Anforderungen in Selbstkontrolle zu erfüllen.
- alle Tiergattungen, welche auf dem Betrieb gehalten werden und durch QM-Schweizer Fleisch ausgezeichnet werden können (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen Kaninchen) durch die vom Tierhalter bezeichnete Kontrollstelle überprüfen zu lassen.
- **Ausnahme: Tiere, wie z.B. Ziegen, Schafe, Kaninchen, welche nur zu Hobbyzwecken, also nicht primär zur Fleischgewinnung gehalten werden, müssen nicht der Kontrolle für das QM-Schweizer Fleisch unterzogen werden. Es ist aber selbstverständlich, dass diese Tiere entsprechend der aktuellen Gesetzgebung gehalten werden müssen**.
- die QM-Bestimmungen für alle Tiere der Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Kaninchen an allen Standorten des Betriebs einzuhalten.
  Zu einem Betrieb zählen alle Einheiten, die derselben natürlichen oder juristischen Person zugerechnet werden.
- die Aufzeichnungen korrekt zu führen, laufend zu aktualisieren und gemäss den definierten Fristen aufzubewahren;
- die von QM-Schweizer Fleisch zur Verfügung gestellten QM-Nachweisdokumente (Vignetten) für den Nachweis der QM-Tauglichkeit der Tiere zu verwenden. Die Verwendung der Vignetten ist nur für kontrollierte Tiere zulässig, die im QM-Programm gehalten werden (nicht zulässig für Hobbytiere etc.). Es sind immer die originalen QM-Vignetten zu verwenden. Diese können bei der Geschäftsstelle bezogen werden. Die eigenmächtige Vervielfältigung von QM-Vignetten ist nicht gestattet.
- die Geschäftsstelle sofort zu informieren, wenn die Programmbestimmungen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr eingehalten werden können;
- jegliche Änderungen, welche die QM-Produktion tangieren umgehend der Geschäftsstelle zu melden (Betriebsaufgabe/-übernahmen/-zusammenlegung, Aufstockung oder Reduktion von Betriebseinheiten, Ausstieg aus der QM-Produktion usw.);
- die Kontrollkosten und Mitgliederbeiträge für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch fristgerecht zu bezahlen.

IV. ANMELDEVERFAHREN

Selbstkontrolle
Vor der Anmeldung überprüft der Tierhalter seinen Betrieb mit Hilfe der aktuellen QM-Richtlinie auf allfällige Mängel oder Fehler. Allfällige Mängel sind vor der Eintrittskontrolle zu beheben. Dadurch können Nachkontrollen und zusätzlicher Aufwand vermieden werden.

Anmeldung
Der QM-Tierhalter bekundet sein Interesse an der QM-Produktion bei der Geschäftsstelle. Diese stellt ihm die nötigen Anmeldeunterlagen zu. Der Tierhalter reicht der Geschäftsstelle die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete "Vereinbarung für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch" ein. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Tierhalter sind die QM-Bestimmungen einzuhalten, alle Aufzeichnungen zu führen und die Lieferdokumente aufzubewahren.

V. KONTROLL- UND ANERKENNUNGSVERFAHREN

Organisation und Koordination der Kontrollen
Die Geschäftsstelle oder eine durch sie beauftragte Stelle, organisiert und koordiniert die Betriebskontrollen. Nach Möglichkeit werden die QM-Kontrollen mit anderen Betriebsbesuchen koordiniert, welche von derselben Inspektionsstelle durchgeführt werden. Die Kontrollen erfolgen durch neutrale, akkreditierte Inspektionsstellen. Die Inspektionsstellen erfüllen die Anforderungen gemäss EN/ISO 17020.

Eintrittskontrolle und Aufnahme ins QM-Schweizer Fleisch
Der Tierhalter erhält von der Geschäftsstelle eine Anmeldebestätigung, sobald er bei der Inspektionsstelle für die Eintrittskontrolle angemeldet worden ist. Die Eintrittskontrolle erfolgt in der Regel nach Voranmeldung auf dem Betrieb. Der Kontrollbericht wird von der jeweiligen Inspektions- und Kontrollstelle an die Geschäftsstelle weitergeleitet.

Nach Eingang des Kontrollberichts bei der Geschäftsstelle wird dieser ausgewertet, über die definitive Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle. Unter der Voraussetzung, dass keine mittlere oder schwere Mängel festgestellt wurden (vgl. Kontroll- und Sanktionsreglement), wird der Tierhalter ins QM-Schweizer Fleisch aufgenommen und er erhält die entsprechenden Nachweisdokumente (Vignetten).

Folge- und Oberkontrollen
Spätestens alle vier Jahre erfolgt im Auftrag der Geschäftsstelle eine Folgekontrolle durch die vom QM-Tierhalter bezeichnete Inspektionsstelle oder eine Oberkontrolle durch eine von der Geschäftsstelle beauftragte Unternehmung. Aufgrund der Kontrollergebnisse entscheidet die Geschäftsstelle über den definitiven Verbleib des Tierhalters im Qualitätssicherungsprogramm und über allfällige Sanktionen gegenüber diesem. Werden Mängel durch die Geschäftsstelle festgestellt, erfolgt eine Nachkontrolle und der Kontrollrhythmus wird erhöht. Die wiederkehrenden Kontrollen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

Gebäudezutritt und Dateneinblick
Der QM-Tierhalter hat den Kontrolleuren jederzeit Zutritt zu Betriebsgebäuden und Land, sowie Einblick in die erforderlichen Daten und Aufzeichnungen zu gewähren.

Mängel und Sanktionen

- Werden Mängel festgestellt, werden diese von der Geschäftsstelle gemäss dem aktuellen Sanktionsschema geahndet. Je nach Schwere des Falls erfolgt eine Ermahnung (Auflage), Verwarnung, temporäre Sperrung oder ein Ausschluss aus dem Programm. Zusätzliche rechtliche Schritte (z.B. für Schadenersatzleistungen) bleiben vorbehalten.

- Schwere und/oder wiederholte Verstösse (Verwarnung), sowie eine temporäre Sperrung sind für den QM-Tierhalter kostenwirksam. Die Kosten setzten sich wie folgt zusammen:

  - Aufwand der Geschäftsstelle:
    i. Der Aufwand der Geschäftsstelle für Abklärungen und die Sanktionierung werden dem Tierhalter in Rechnung gestellt. Dabei kommt der aktuell gültige Ansatz von 140 Franken pro Stunde zu Anwendung.
    ii. Wird der Verstoss anlässlich einer Oberkontrolle festgestellt, so werden auch die Kosten dieser Oberkontrolle weiterverrechnet.

- Ausgleich von wirtschaftlichen Vorteilen (Busse):
  QM-Schweizer Fleisch verschafft dem Tierhalter einen wirtschaftlichen Vorteil. Dieser wird von QM-Schweizer Fleisch in Form einer Busse abgeschöpft. Kann der wirtschaftliche Vorteil zeitlich und hinsichtlich der betroffenen Tiere abgegrenzt werden, ist die Sanktion auf dieser Grundlage auszusprechen. Kann keine Abgrenzung vorgenommen werden, ist mindestens ein Umtrieb resp. der gesamte Bestand pauschal zu sanktionieren.

  iii. Bei schweren Verstössen ohne Ausschluss, wird die Busse als Pauschale pro Tier zu folgenden Ansätzen ausgesprochen:
     - Kühe, Rinder, Kälber: 30 Franken
     - Schweine, Schafe und Ziegen 10 Franken
     - Kaninchen 1 Franken

  iv. Bei schweren Verstössen mit Ausschluss, wenn ein Ausschluss aus wichtigen Gründen **nicht** vollzogen werden kann (Ausschluss führe zu Tierschutzproblemen, insbesondere Überbelegung), werden die obigen Ansätze verdoppelt.

  v. Werden QM-Tierhalter durch kantonale Behörden mittels Kürzung von Direktzahlungen und anderen Massnahmen für Verstösse, die auch die QM-Produktionsrichtlinie betreffen sanktioniert, kann die Geschäftsstelle teilweise oder ganz von Sanktionen absehen (der erzielte wirtschaftliche Vorteil wurde abgeschöpft und eine Doppelsanktion wird vermieden).

  vi. In begründeten Einzelfällen darf die Busse von den Ansätzen unter Absatz iii. und iv. abweichen.

- Die Sperrfrist bei einer temporären Sperrung dauert mindestens 3 Monate. Die Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch behält sich das Recht vor in gravierenden Fällen eine längere Frist auszusprechen.

- Bei einer temporären Sperrung kann der Produzent nach Ablauf der Sperrfrist einen Antrag auf Wiederaufnahme ins Programm stellen. Nach einer (erfolgreichen) Eintrittskontrolle und Begleichung der Kosten für die temporäre Sperrung kann der Produzent wieder beim Programm aufgenommen werden.

- Die Geschäftsstelle, sowie die Inspektionsstelle können bei Unklarheiten notwendige Informationen bei den zuständigen Stellen (z.B. Vollzugsorgane von Bund und Kantonen) einholen. Verstösse können an die zuständigen Stellen gemeldet werden.

Rekurse

- Gegen Kontrollbefunde kann innert drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen Inspektionsstelle Rekurs eingereicht werden. Der Produzent kann eine Nachkontrolle verlangen.
- Gegen Sanktionsentscheide der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle Einsprache eingelegt werden. Es gelten die Anforderungen gemäss dem „Rekursreglement QM-Schweizer Fleisch“.
- Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle über eine Einsprache kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Rekurs eingereicht werden. Es gelten die Anforderungen gemäss dem „Rekursreglement QM-Schweizer Fleisch“.

Kosten

Die Kontrollkosten werden dem QM-Tierhalter von der beauftragten Inspektionsstelle verrechnet (Inkasso direkt oder via Direktzahlung möglich).

Beiträge

- Der Beitrag ans QM-Schweizer Fleisch setzt sich zusammen aus einer Jahresgrundpauschale, einer (einmaligen) Gebühr für den Eintritt ins QM-Programm, sowie einer Gebühr pro Produktionsstätte und die Ausstellung zusätzlicher Nachweisdokumente (Vignetten). Die aktuellen Tarife können auf der Internetseite des QM-Schweizer Fleisch eingesehen werden.
- Der QM-Beitrag wird mit der erstmaligen QM-Anerkennung und anschliessend jährlich in Rechnung gestellt.

VI. Übrige Bestimmungen

Datenverkehr

Die QM-Tierhalter sind einverstanden, dass

- die Geschäftsstelle Daten und Kontrollergebnisse betreffend Einhaltung der Richtlinie QM-Schweizer Fleisch, des ÖLN, der RAUS- und BTS-Bestimmungen, des Tier- und Gewässerschutzes usw. bei den Stellen von Bund und Kantonen, sowie den Bundesämtern für Landwirtschaft (BLW), für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit (BLV), sowie für Statistik (BFS) einholen kann und dass die Daten von diesen Stellen jederzeit an die Geschäftsstelle übermittelt werden dürfen;

- die Geschäftsstelle diese Daten und Kontrollergebnisse auswerten und bei Verstössen gegen die Richtlinie QM-Schweizer Fleisch, unabhängig von Entscheidungen der Vollzugsstellen eigene Sanktionen und Massnahmen beschliessen kann. Anderslautende Behördenentscheide oder falsche Entscheide der Behörden lassen QM-Schweizer Fleisch nicht haften.
- Betriebsdaten (Adress- und Kontaktdaten, Identifikationsnummern, Zonenzugehörigkeit des Betriebes, Tierkategorien inkl. Beteiligung an RAUS/BTS Programm, Teilnahme am GMF Programm) beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW und den zuständigen Stellen bei den Kantonen bezogen, mit den anderen, in den AGB genannten Daten verknüpft und weitergegeben werden können.
- Daten über die Tiere und den Tierverkehr, insbesondere Geburtsmeldung, Zu- und Abmeldungsmeldung, Schlachtdatum, -gewicht, -kategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe bei der Identitas AG (Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank), von Schlachthöfen, sowie anderen mit dem Tierverkehr beteiligten Personen und Institutionen (Kantonale Veterinärämter, BLV, BFS etc.) an die Geschäftsstelle übermittelt werden dürfen. Diese Daten, sowie die Anzahl bezogener Ohrmarken dürfen als Grundlage für die freiwilligen SBV-Viehhalter-Beiträge verwendet werden.
- Name, Adresse und Tierkategorie(n), für die der Tierhalter im QM-Schweizer Fleisch angemeldet, respektive anerkannt ist, für Interessierte offen gelegt werden dürfen;
- der QM-Status der anerkannten Tierkategorie(n) auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt und gegenüber abfrageberechtigten Stellen offen gelegt wird.

Haftung
Die Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von QM-Schweizer Fleisch ausdrücklich ausgeschlossen.

Änderung der QM-Produktionsrichtlinie (inkl. AGB)
Das QM-Schweizer Fleisch behält sich das Recht vor, die QM-Produktionsrichtlinien inklusive die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) jederzeit anzupassen. Änderungen werden den QM-Tierhaltern schriftlich mitgeteilt, sowie auf der Internetseite des QM-Schweizer Fleisch publiziert.

Kündigung
Der QM-Tierhalter, sowie die Geschäftsstelle haben jederzeit das Recht, die QM-Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Kündigungen während dem Jahr ist die volle Jahresgebühr für das laufende Jahr zu entrichten.
Mit Datum der Kündigung darf der QM-Nachweis (Vignetten) nicht mehr verwendet werden und die originalen QM-Anerkennungsunterlagen sind umgehend an die Geschäftsstelle zurückzusenden.

DIE KÜNDIGUNG FÜR DAS FOLGENDE JAHR MUSS BIS SPÄTESTENS AM 30. SEPTEMBER (POSTSTEMPEL) EINGEREICHT WERDEN. ANDERNFALLS VERLÄNGERT SICH DIE MITGLIEDSCHAFT UM EIN WEITERES JAHR.

Gerichtsstand
Als Gerichtsstand gilt Brugg.
Die deutsche Fassung der QM-Richtlinie ist massgeblich. Die französische und italienische Version dient lediglich der Information.

Kontaktstelle
Agriquali
QM-Schweizer Fleisch
Laurstrasse 10
Postfach
5201 Brugg
Tel. 056 / 462 51 11
E-Mail info@agriquali.ch
Internet: www.agriquali.ch ; www.qm-schweizerfleisch.ch

ANFORDERUNGEN

1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Tierschutzgesetz (SR 455) Tierschutzverordnung (SR 455.1)
Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Bauliche Anforderungen an Rindvieh-, Schweine-, Schaf-, Pferde- und Geflügelställe (Abmessungen, Einzelhaltung, Gruppenhaltung, Stallböden, Liegebereich, Einstreue)
- Fütterung und Wasserversorgung (Qualität, Quantität, Verfügbarkeit, Beschaffenheit)
- Eingriffe am Tier (Entfernen des Hornansatzes, Kastration, Nasenringe)
- Qualitativer Tierschutz (Einstreue, Licht, Stallklima, Hygiene)

Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Hofdünger (Düngerbilanz, Lagerung, Lagerkapazität, Düngerverträge, max. Düngergrossvieheinheiten)

Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (Arzneibewilligungsverordnung, AMBV; SR 812.212.1)
Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Tierarzneimittelvereinbarung (TAMV) (Jährliche Tierarztbesuche, Aufzeichnungen, Tiergesundheitszustand)
- Medikamente (Einsatz, Lagerung, Zulassungen, Absetzfristen)
- Medizinalfutter (Rezeptpflicht, Lagerung, Kennzeichnung, Einsatz)
- Aufzeichnungspflicht (Kennzeichnungen, Buchführungspflichten)

Lebensmittelgesetz (SR 817.0) Lebensmittelverordnung (SR 817.02)
Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Beschaffenheit der Ausgangsprodukte, Hygiene, Pflicht zur Selbstkontrolle

Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) oder
Bio-Verordnung (SR 910.18)
Futtermittelverordnung (SR 916.307)
Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)
Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- GVO (Grenzwerte, Deklarationsvorschriften)
- Futtermittel und Hilfsstoffe oder Zusatzstoffe (Futtermittelliste, Lagerung, Hygiene, Gehaltsanforderungen, Höchstgehalte, Grenzwerte, verbotene Stoffe, Deklarationsvorschriften)
- Bewilligungen (Selbstmischer, Einzelkomp.)

Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Registrierung und Kennzeichnung (Meldepflicht bei TVD, Datenumfang, Melde- u. Aufbewahrungsfristen, Ohrmarken, Bestandslisten, Transport und Begleitdokumente)
- Embryotransfer und künstliche Besamungen (Bewilligungen, Durchführung, Kontrolle)
- Meldepflicht (Umgestandene Tiere, Seuchenausbruch)

Tierverkehrsverordnung (SR 916.404.1)
Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Regelt das Bearbeiten von Daten über den Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen und Schweinegattung in einer zentralen Datenbank sowie den Betrieb dieser Datenbank

Verordnung für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)
Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste (SR 916.307.11)
Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Anforderungen bezüglich der Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises.

2 GESAMTBETRIEB

2.1 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

Der Gesamtbetrieb (geografische und juristisches Einheiten) muss den (ÖLN) gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) erfüllen, siehe Rubrik 1 dieses Dokuments.

Ausnahme: Tierhalter ohne Landwirtschaftliche Nutzfläche müssen den ÖLN anhand der verbleibenden Anforderungen der DZV erbringen. Für Eigentümer von Wanderschafherden, welche über eine Bewilligung des Kantonstierarztes nach Art. 33 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) verfügen, entfällt die Pflicht zur Erbringung des ÖLN.

3 TIERVERKEHRSKONTROLLE UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle (Kennzeichnung, Aufzeichnungen, Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD)) und die Weisungen des Betreibers (Identitas AG).

3.1 Kennzeichnung

3.1.1 KENNZEICHNUNG RINDVIEH

Rinder sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter spätestens 20 Tage nach der Geburt mit zwei Ohrmarken (Doppelohrmarke) dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Betrieb zu kennzeichnen und die Geburt und Abgabe innerhalb von 3 Arbeitstagen zu melden. Zur Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der TVD oder einer anerkannten Zuchtorganisation zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden.

3.1.2 KENNZEICHNUNG SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN

Schweine sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter bis spätestens 30 Tage nach der Geburt oder vor Abgabe aus dem Betrieb bzw. Bestand dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Zur Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der TVD zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden. Für Tiere, welche ihre Ohrmarke verlieren müssen TVD Ersatzohrmarken für Schweine vorhanden sein, damit diese sofort nachmarkiert werden können.

3.1.3 KENNZEICHNUNG KANINCHEN

Auf dem Stallplan müssen Buchten mit Tieren, welche den Anforderungen zur Herkunft und Haltedauer (gemäss 10.1-10.3) entsprechen, klar gekennzeichnet werden.

3.2 Meldung der Tierverkehrsdaten

Die Meldungen der Tierverkehrsdaten an die TVD erfolgen gemäss deren Weisungen in Selbstdeklaration.

4 TIERGESUNDHEIT UND EINSATZ VON TIERARZNEIMITTELN (TAM)

4.1 Zusammenarbeit mit dem Tierarzt

Behandlungen mit rezeptpflichtigen TAM dürfen nur durch den Bestandestierarzt oder in seinem Einvernehmen durchgeführt werden. SGD-Tierärzte und Berater gelten trotz ihres ausgewiesenen Fachwissens in der Schweinehaltung nicht als Bestandestierärzte.

4.2 Kennzeichnung und Lagerung von Fütterungsarzneimitteln

Fütterungsarzneimittel müssen klar als solche gekennzeichnet und zur Vermeidung von Verwechslungen an einen separaten Ort gelagert werden.

4.3 Tierarzneimittelvereinbarung (TAM-Vereinbarung)

Bei einer Vorratshaltung von TAM muss die TAM-Vereinbarung vom Tierarzt unterschrieben sein. Zudem müssen mindestens 2 Betriebsbesuche des Bestandtierarztes mit entsprechender Protokollierung des Gesundheitszustandes, der Behandlungen sowie Aufzeichnungen über TAM-Einsätze und TAM-Vorräte durchgeführt werden.

4.4 Fachtechnisch verantwortliche Person (FTVP)

Bei Verabreichung von Fütterungsarzneimittel, Medizinalfutter oder Arzneimittelvormischungen (Konzentrate) über betriebseigene, technische Anlagen muss der Tierhalter eine Vereinbarung mit der fachtechnisch verantwortlichen Person abschliessen.

4.5 Absonderungsmöglichkeit für kranke Tiere

Für kranke oder verletzte Tiere muss eine Abtrennungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder fachgerecht getötet werden. In der Krankenbucht müssen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen vorhanden sein. Die Liegefläche muss angemessen eingestreut sein, da kranke Tiere vermehrt liegen.

4.6 Fehlerhafte Tiere

Als fehlerhafte Tiere gelten kranke oder verletzte Tiere, Tiere bei denen Verdacht auf eine Tierseuche besteht oder die Wartefrist nach einer medikamentösen Behandlung noch nicht abgelaufen ist. Fehlerhafte Tiere müssen durch eine Kennzeichnung identifiziert werden können. Zudem muss sichergestellt werden, dass behandelte Tiere nicht vermarktet werden, bevor die Absetz-/Sperrfrist für Fleisch abgelaufen ist. Tiere, deren Sperrfrist nicht eingehalten wird, dürfen nur mit dem Einverständnis des Abnehmers und mit einem speziellen Vermerk auf dem Begleitdokument vermarktet werden. Tiere mit Verdacht auf Seuchen oder auf den Menschen übertragbare Krankheiten (Zoonose) müssen dem Tierarzt gemeldet werden. Tote Tiere, die älter als ein Jahr sind, müssen dem Tierarzt gemeldet werden. Verendete Tiere müssen vorschriftsgemäss (Kadaversammelstelle oder Entsorgungsdienst) entsorgt werden.

5 HYGIENE

5.1 Generelle Sauberkeit und Hygiene

Die Stallungen, Futterlager, Zubereitungsräume, Krippen, Tränkebecken, sowie die Umgebung sind sauber zu halten. Futtermittel müssen so gelagert werden, dass sie nicht verderben, bzw. von Schädlingen/Nagern befallen werden können. Die Tiere müssen mit einwandfreiem Tränkewasser versorgt werden.

5.2 Besucherhygiene (nur Schweine)

Betriebsfremden Personen sind für das Betreten des Stalles ein sauberes Becken mit sauberer Desinfektionslösung, saubere Stiefel, eine Handwaschgelegenheit und unter die Knie reichende Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen.

6 FÜTTERUNG

6.1 Futtermittel gemäss Futtermittelbuch

Es dürfen nur von der Agroscope (Posieux) zugelassene Futtermittel eingesetzt werden. Dabei müssen die Anwendungsvorschriften von Futtermittel, Futterkonservierungs- und Lagerungsmittel eingehalten werden. Die Futterration muss auf den Bedarf und die Leistung der Tier abgestimmt sein.

6.2 Futtermittel ohne deklarationspflichtige Anteile gentechnisch veränderter Organismen (GVO)

Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, welche keine deklarationspflichtigen Anteile an GVO enthalten (Einzelfutterkomponenten < 0.9 % GVO-Anteil, Mischfutter < 0.9 % GVO-Anteil).

6.3 Futterkomponenten

6.3.1 SOJA AUS NACHHALTIGER PRODUKTION

Die auf dem Betrieb eingesetzte Soja (Misch- und Einzelfuttermittel) muss aus nachhaltiger Produktion stammen. Alle Futtermittelhersteller und –lieferanten sind verpflichtet, die für die Produktion von QM-Schweizer Fleisch benötigte Menge Soja und Sojaprodukte nach einem definierten Nachhaltigkeits-Standard zu beschaffen. Die zugelassenen Standards werden im „Soja Netzwerk Schweiz“ bestimmt (*www.sojanetzwerk.ch*).
Sojabeschaffer, Händler und Futtermühlen, welche die Bedingungen erfüllen, sind auf der Homepage www.sojanetzwerk.ch aufgelistet. Die Anforderung kann auf Stufe Tierhaltung anhand der Futtermittel-deklaration auf dem Lieferschein oder Etikette (Aufdruck „QM“ oder „QM-SF“) überprüft werden.

6.3.2 PALMÖL/PALMFETT

Der Einsatz von Palmöl / Palmfett als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven (Futtermittelzusatzstoff). Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmöl /Palmfett enthalten können, dürfen in der Fütterung verwendet werden.

6.4 Einkauf von Futter – Rohkomponenten

Beim Einkauf von Futter-Rohkomponenten muss der Lieferschein des Verkäufers belegen können, dass die Komponenten keine deklarationspflichtigen Anteile an GVO enthalten, die Soja und Sojaprodukte aus nachhaltiger Produktion stammen und kein Palmöl/Palmfett verwendet wird (siehe auch 6.2-6.3).

6.5 Selbstmischer

6.5.1 MELDEPFLICHT

Selbstmischer welche für die Herstellung von Mischfuttermitteln Zusatzstoffe verwenden, für die nach Anhang 2 des Futtermittelbuchverordnung (FMBV) ein Höchstgehalt gilt oder Vormischungen mit Vitaminen oder Spurenelementen für die nach Anhang 2 der FMBV ein Höchstgehalt gilt, müssen sich bei der Agroscope (Posieux) melden.

6.5.2 QUALITÄTSSICHERUNG

Selbstmischer haben die „Leitlinie zur Herstellung von Mischfutter unter Verwendung von Zusatzstoffen oder von Vormischungen mit Zusatzstoffen auf Landwirtschafts-/Tierhaltungsbetrieben für Nutztiere des eigenen Bestandes“ zu erfüllen oder müssen nach einem gleichwertigen Qualitätssicherungs- oder HACCP-Konzept arbeiten.

6.6 Betriebe mit Fütterung von Fischmehl (nur Schweine)

Produzenten, welche für die Herstellung eigener Futtermischungen Fischmehl verwenden, dürfen das Fischmehl nicht direkt an Schweine verfüttern. Der Herstellungsbetrieb muss bei der Agroscope (Posieux) gemeldet und eine Kopie der schriftlichen Meldung an die Agroscope (Posieux) muss vorhanden sein. Über die Zumischung von Fischmehl muss Buch geführt werden.

7 HILFSMITTEL

7.1 Schädlings-, Desinfektions-, Vorratsschutz- und Siliermittel

Es dürfen nur Konservierungs-, Schädlings-, Desinfektions- und Vorratsschutzmittel eingesetzt werden, die in der Schweiz gemäss Agroscope (Posieux) und BLV zugelassen sind.

7.2 Lagerung Hilfsmittel

Hilfsmittel müssen kühl, trocken, dunkel, vor Verschmutzung geschützt und für Kinder unerreichbar aufbewahrt werden.

8 TRANSPORT

8.1 Betriebseigene Verladeeinrichtungen und Verladeprozess

Der Verlad der Tiere muss möglichst ruhig und schonend durchgeführt werden. Die Verladeeinrichtungen müssen tritt-, gleit- und ausbruchsicher sein und dürfen keine scharfen Kanten oder ähnliches, was zu Verletzungen bei den Tieren führen könnte, aufweisen. Die Verladerampen müssen über seitliche Abschrankungen verfügen (für Schweine mindestens 75 cm, für Kälber min. 80 cm und für Grossvieh min. 100 cm hoch), nicht zu steil (max. 30 °) und ausreichend breit sein. Bei Schweinen muss eine Abtrennung des Verladeplatzes von den Orten, wo sich die Tiere dauernd aufhalten, gewährleistet sein. Elektrotreiber, sowie harte oder spitze Treibmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Der Chauffeur darf die Stallungen nicht betreten. Beim Transport von Schweinen müssen die maximalen Gruppengrössen (Schlachttiere max. 20 Tiere, Muttersauen max. 5 Tiere, Ferkel max. 40 Tiere) eingehalten werden.

8.2 Auflagen für selbst transportierte Tiere (Transportbehälter)

Die Tiere müssen beim Transport vor Witterungseinflüssen geschützt sein und über ausreichend Platz (Beladezahlen gemäss Tierschutzverordnung) verfügen, zudem muss die Frischluftzufuhr gewährleistet sein und es dürfen keine Abgase in den Laderaum eindringen. Der Boden des Transportfahrzeuges muss rutschsicher sein

und saugfähige Einstreu muss eingesetzt werden. Die Fixierung der Tiere mit Trennwänden, Gatter oder Stützvorrichtungen ist möglich, die Anbindevorrichtungen dürfen bei normaler Belastung nicht reissen. Die Laderäume sind nach jedem Transport gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Verletzte, geschwächte und hochträchtige Tiere, sowie von ihren Eltern abhängige Jungtiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

8.3 Wanderherden (nur Schafe)

Zum Treiben von Wanderherden ist die jeweilige Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Trächtige Tiere dürfen nicht in der Wanderherde mitgeführt werden.

9 AUFZEICHNUNGEN

Die nachfolgend aufgelisteten Aufzeichnungen sind zur Dokumentation der guten landwirtschaftlichen Praxis und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unbedingt erforderlich. Zur Dokumentation der medizinischen Behandlungen können die unter www.qm-schweizerfleisch.ch vorhandenen Formulare heruntergeladen werden. Sind die erforderlichen Daten bereits auf anderen Dokumenten erfasst, erübrigen sich weitere Aufzeichnungen. Einmal aufschreiben genügt, auf welchem Formular ist sekundär. ***Wichtig ist einzig und allein, dass die zur Dokumentation der Produktionsabläufe erforderlichen Daten festgehalten sind, stets aktuell nachgeführt sind und einfach eingesehen werden können.***

9.1 Lieferschein und QM-Vignette

Bei allen Verstellungen eines Tieres (z.B. Verkauf, Transport zum Schlachthof, usw.) muss ein Lieferschein (Adresse des Produzenten, Lieferdatum, Anzahl Tiere, med. Behandlungen; für Klauentiere gilt das offizielle Formular „Begleitdokument für Klauentiere“) ausgefüllt werden. Bei sämtlichen Lieferungen von QM-Tieren, muss der Tierhalter die persönliche QM-Vignette auf dem Lieferschein anbringen. Tiere, welche die Anforderungen gemäss der Rubrik 10.1-10.3 nicht erfüllen, dürfen nicht mit der QM-Vignette ausgezeichnet werden. Die Lieferscheine müssen während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.

9.2 Tierverzeichnis

9.2.1 RINDER

Es muss ein Tierverzeichnis respektive eine Dokumentation geführt werden, welche die vom BLV zugeteilte Betriebsnummer (TVD-Nummer), alle vorhandenen Tiere mit Kennzeichnung (Tier-ID), Geburtsdatum und Geschlecht, alle Zugänge (Geburten, Zukäufe, Importe und vorübergehende Aufnahme von Tieren an Sömmerungsbetriebe, an die Tierklinik, an Viehmärkte, Viehausstellungen, Viehauktionen oder ähnliche Veranstaltungen), Belegungsdaten der weiblichen Tiere (z.B. Daten der Besamungsorganisation) und Sprungdaten der männlichen Tiere (z.B. Sprungregister) enthält. Das Tierverzeichnis respektive die Dokumentation muss während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.

9.2.2 SCHWEINE UND SCHAFE

Für Schweine und Schafe ist kein spezielles Tierverzeichnis erforderlich. Es genügt die lückenlose Aufbewahrung der Begleitdokumente und Angaben über umgestandene und getötete Tiere.

9.2.3 ZIEGEN

Es muss ein Tierverzeichnis geführt werden welches alle Angaben zu Anzahl, Bestandesänderungen (Zu- und Abgänge, Geburten usw.) und Ohrmarkennummer und Geschlecht enthält. Die Belegungsdaten der weiblichen, sowie die Sprungdaten der männlichen Tiere müssen erfasst werden. Das Tierverzeichnis und die Aufzeichnung der Belegungs- und Sprungdaten muss während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.

9.2.4 KANINCHEN

Es muss ein Tierverzeichnis respektive eine Dokumentation geführt werden welche alle Zugänge/Abgänge, die Anzahl Tiere, sowie das Datum festhält. Dieses Tierverzeichnis resp. die Dokumentation muss während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.

9.3 Inventarliste für Tierarzneimittel

Es muss eine Inventarliste über sämtliche rezeptpflichtigen an den Tierhalter abgegebenen Tierarzneimittel geführt werden. Die Inventarliste muss im Minimum Angaben über Abgabedatum, Arzneimittel (Name), Abgabemenge und den verantwortlichen Tierarzt enthalten und muss während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.

9.4 Behandlungsjournal

Es muss ein Behandlungsjournal geführt werden, welches während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden muss. Im Behandlungsjournal müssen sämtliche Einsätze von rezeptpflichtigen Tierarzneimitteln verzeichnet sein. Im Minimum müssen das Datum der Verabreichung, Tiername/Tiernummer, Buchtnummer, Behandlungsgrund, Krankheit, Bemerkungen, Arzneimittel, Dosis, Sperrfrist in Tagen für Fleisch/Milch, Freigabedatum für Fleisch/Milch und der verantwortliche Tierarzt angegeben werden. Die Absetzfristen der TAM müssen eingehalten werden.

9.5 Analyseergebnisse von Fleischuntersuchungen

Analyseergebnisse von Fleischuntersuchungen müssen während 3 Jahren aufbewahrt werden.

9.6 Besucherjournal (nur Schweine)

Für alle betriebsfremden Besucher der Stallungen muss ein Besucherjournal geführt werden mit den Angaben des Besuchsdatums, Namen des Besuchers und Datum und Ort des letzten Kontaktes mit Schweinen des Besuchers. Das Besucherjournal muss in der Nähe der Stalltüre angebracht respektive aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist für das Besucherjournal ist im Minimum 3 Jahre.

9.7 Lieferdokumente Futtermittel

Beim Zukauf von Futter (ausser Heu, Stroh, hofeigene Futtermittel ohne Zusätze) müssen die Lieferdokumente und/oder Etiketten mit den Produktdeklarationen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

9.8 Lieferdokumente Hilfsmittel

Die Lieferdokumente (Lieferscheine und/oder Rechnungen) von Schädlings-, Vorratsschutz-, Desinfektions- und Siliermitteln müssen während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden. Aus den Lieferdokumenten muss die genaue Produktbezeichnung hervorgehen.

9.9 Stallplan

Es muss für alle Tiere in Gruppen- und Buchtenhaltung ein aktueller Stallplan oder eine Skizze mit Stallgrundriss und Eintrag der Buchtenmasse und der Fressplatzverhältnisse vorhanden sein. Beim Rindvieh in Laufställen mit Liegeboxen ist kein Stallplan erforderlich, da die Anzahl Liegeboxen die Anzahl Tiere begrenzen.

10 HERKUNFT, MINIMALE HALTEDAUER UND GENETIK

10.1 Herkunft der Tiere

Es dürfen ausschliesslich Tiere Schweizer Herkunft eingestallt werden, inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und die weiteren Zollanschlussgebiete (Büsingen, Campione), jedoch ohne Freizone Genf.
Die Herkunft der Tiere muss mit den entsprechenden Nachweisdokumenten (QM-Schweizer Fleisch Vignetten) nachgewiesen werden können. Ferkel müssen von QM-Schweizer Fleisch anerkannten Zuchtbetrieben stammen. Ausnahmen zur Schweizer Herkunft sind unter Punkt 10.3 geregelt.

10.2 Minimale Haltedauer

Es dürfen nur Tiere mit QM ausgezeichnet werden, welche während der mindestens nachfolgend aufgeführten Dauer (Mindesthaltedauer) ununterbrochen auf einem QM anerkannten Betrieb gehalten wurden. Die Mindesthaltedauer, bevor die Tiere mit der QM-Auszeichnung zur Schlachtung geliefert werden können, beträgt für

- Bankvieh, Kühe, Schlachtmoren, Eber, Ziegen und Böcke: 5 Monate
- Kälber, Mastschweine und Mastkaninchen: gesamte Mastdauer
- Gitzi und Jungziegen: gesamte Lebensdauer
- Mastlämmer, Jährlinge, Mutterschafe und Widder: 3 Monate
- Zuchtkaninchen: 2 Monate

Für Lämmer, welche unmittelbar vor der Schlachtung während der ganzen Alpsaison auf einer Alp gesömmert werden, ist die minimale Aufenthaltsdauer erfüllt.
Die Milch von bisher nicht QM-konformen Tieren, welche zuvor GVO-Futter erhalten haben (z.B. Importtiere), darf während 3 Monaten nicht mit der QM-Auszeichnung abgeliefert werden.

10.3 Haltedauer in der Schweiz für die Schlachtung von QM-Tieren

Aus dem Ausland eingeführte Tiere, werden den in der Schweiz geborenen Tieren gleichgestellt, wenn sie gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. c der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel zum Zeitpunkt des Verkaufes die überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erfolgt ist oder ihr Leben zum überwiegenden Teil

in der Schweiz verbracht haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die QM-Vignette erst bei Erfüllung dieser Anforderung verwendet werden darf.

10.4 Genetik

Es dürfen keine gentechnisch veränderten Tiere gehalten werden. Es dürfen keine Klone oder Tiere mit einem Klon in den ersten 3 Generationen der Abstammung (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern) zur Fleisch- und/oder Milchproduktion genutzt bzw. gehalten werden. Tiere, die aus einer Besamung oder einem ET-Übertragung stammen, welche vor dem 01.01.2019 stattgefunden hat, und deren Nachkommen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. In der Schweiz verkaufte und eingesetzte Samendosen dürfen nicht von Klonen oder Tieren mit einem Klon in den ersten 2 Generationen der Abstammung (Eltern oder Grosseltern) stammen. Genetikanbieter müssen die Einhaltung dieser Regelung bestätigen können.

11 TIERSCHUTZ

11.1 Qualitativer Tierschutz

11.1.1 BELEGUNG DER STALLUNGEN / BELEGUNG DER GEHEGE

Es dürfen nicht mehr Tiere eingestallt werden als der bauliche Tierschutz erlaubt. Für Rinder gilt zusätzlich, dass

- nicht mehr Tiere eingestallt werden dürfen als Liegeboxen bzw. in Anbindeställen Standplätze zur Verfügung stehen,
- nicht mehr als ein Kalb in einem Einzeliglu gehalten werden darf,
- bei ad libitum Fütterung maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz bzw. bei restriktiver Fütterung für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht,
- Einsperrfressgitter nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht (ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht).

11.1.2 TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN (RINDVIEH, SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN)

Die Stallböden müssen gleitsicher und trocken sein, es darf keine Schmierschicht vorhanden sein.

11.1.3 BELEUCHTUNG

Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere muss genügend sein. Wird die gesetzlich geforderte Beleuchtungsstärke (TSchV Art. 33, Absatz 3) in Ställen nach TSchV Art. 33, Abs. 4 nicht erreicht, ist die Beleuchtung mit künstlichen Lichtquellen zu ergänzen.
Ställe gänzlich ohne Fenster werden nicht toleriert. Das Mindestmass für die Fensterflächen beträgt 2 % der gesamten Buchtenflächen.
Ausnahme bei Firstbeleuchtung (Tageslichteinfall über das Dach mit mindestens 2 % der Buchtenflächen).

11.1.4 LUFTQUALITÄT IM STALL

Die Luftqualität (Geschmack, Geruch, Temperatur, etc.) im Stall darf die Tiere und Tierhalter körperlich nicht beeinträchtigen.

11.1.5 LÄRM

Die Tiere dürfen nicht während längerer Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

11.1.6 ELEKTRISCHE STEUERVORRICHTUNGEN (ALLE TIERKATEGORIEN)

In den Stallungen dürfen keine Elektrovorhänge, elektrisierende Drähte im Bereich der Tiere, elektrisierende Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren, Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, scharfkantige oder spitze Vorrichtungen im Bereich der Tiere (z.B. Stacheldraht) und elektrisierende, treibende Einrichtungen eingesetzt werden.

11.1.7 KORREKTER EINSATZ DES KUHTRAINERS (NUR RINDER)

Seit dem 1. September 2013 dürfen nur noch Netzgeräte verwendet werden, welche vom BLV bewilligt sind und neu eingerichtete Standplätze dürfen nicht mehr mit Kuhtrainern ausgerüstet werden. Der Kuhtrainer darf nur bei Standplätzen von mindestens 175 cm und bei Kühen und weiblichen Rindern ab 18 Monaten verwendet werden. Der Einsatz des Kuhtrainers bei Stieren ist verboten. Der Kuhtrainer muss individuell auf das Tier einstellbar sein. Der Abstand von 5 cm zwischen Widerrist und Kuhtrainer-Bügel darf nicht unterschritten werden und muss vor der Geburt bis einige Tage danach bis zum oberen Anschlag verschoben werden. Der Kuhtrainer darf höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet werden.

11.1.8 DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN (ALLE TIERKATEGORIEN AUSSER KANINCHEN)

Bei extremer Witterung muss ein geeigneter, natürlicher oder künstlicher Schutz (bei Schweinen eine Liegehütte) zur Verfügung stehen, wenn die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden. Der Witterungsschutz (Schweine: Liegehütte) muss allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie vor starker Sonneneinstrahlung und einen ausreichend trockenen Liegeplatz bieten. Die Liegehütte bei Schweinen muss ausreichend eingestreut sein. Die Böden in Bereichen, in denen sich die Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein. Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheit, Durchfall und anderen Krankheitszeichen, muss täglich kontrolliert werden. Nur unter besonderen Umständen darf ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden unter der Bedingung, dass die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt ist. Die Kontrolle der Tiere hat mindestens zweimal täglich zu erfolgen, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind.

Für *Schweine* muss die Liegehütte die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss dem baulichen Tierschutz erfüllen und ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25°C muss eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütte vorhanden sein. Das den Schweinen angebotene Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen und es muss in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten werden. Zusätzlich müssen die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden.

Schafe müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

Für *Rindvieh*, *Schafen* und *Ziegen* muss im Sömmerungsgebiet durch eine geeignete Massnahme sichergestellt werden, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Geeignetes Futter muss zugefüttert werden, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht, nötigenfalls unter Einsatz von geeigneten Fütterungseinrichtungen.

11.1.9 EINGRIFFE AM TIER MIT SCHMERZAUSSCHALTUNG

Schmerzverursachende Eingriffe (z.B. Kastration) dürfen nur unter Schmerzausschaltung und nur von fachkundigen Personen, welche eine gemäss TAMV vom BLV und BLW anerkannte Ausbildung absolviert haben, vorgenommen werden.

11.1.10 EINGRIFFE AM TIER OHNE SCHMERZAUSSCHALTUNG

Eingriffe, welche ohne Schmerzausschaltung zulässig sind (Krallen schneiden), müssen von einer fachkundigen Person vorgenommen werden.

11.1.11 VERLETZUNGEN

Die Stalleinrichtungen dürfen keine Verletzungen bei den Tieren hervorrufen.

11.1.12 TIERPFLEGE

Es dürfen nur Tiere in gutem Nähzustand und ohne übermässige Verschmutzung gehalten werden. Kranke und verletzte Tiere müssen angemessen untergebracht, behandelt und betreut werden. Es hat eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) und eine fachgerechte Hautpflege (z.B. Räudebad bei Schafen) zu erfolgen. Bei Schafen muss mindesten einmal jährlich eine Schur erfolgen und frisch geschorene Schafe müssen vor extremer Witterung geschützt werden.

11.1.13 KRALLEN- UND KLAUENPFLEGE

Um übermässiges Krallen- bzw. Klauenwachstum vorzubeugen muss regelmässig eine fachgerechte Krallen bzw. Klauenpflege ausgeführt werden.

11.1.14 AUSBILDUNG

Bei Tierhaltungen von mehr als 10 Grossvieheinheiten (GVE) muss der Tierhalter über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Tierhalter, welche weniger als 10 GVE halten, müssen im Besitz eines Sachkundenachweises sein. Tierhalter im Bergebiet, welche für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0.5 Standardarbeitskräfte benötigen, müssen mindestens über einen Sachkundenachweis verfügen. Die verantwortliche Person auf dem Sömmerungsgebiet muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen und sicherstellen, dass das Betreuungspersonal ohne Ausbildung durch sie beaufsichtigt wird.

11.2 Baulicher Tierschutz Allgemein

Der Tierhalter muss den baulichen Tierschutz gemäss den gesetzlichen Grundlagen erfüllen (siehe Rubrik 1).

11.2.1 HINWEISE ZU DEN MASSEN UND ÜBERGANGSFRISTEN

Die Distanzmasse sind bei allen Tierkategorien, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, immer lichte Weiten. Für Mutter- und Ammenkühe sowie für hochtragende Erstkalbende gelten die Masse für Milchvieh. Je nach Vorschrift bestehen Übergansfristen für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschiften auch für neu eingerichtete Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

11.2.2 DEFINITION "NUTZUNGSÄNDERUNG"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

11.2.3 DEFINITION VON "NEU EINGERICHTET"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet.*

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

11.2.4 DEFINITION "RINDER"

Domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Yaks und Wasserbüffel.

11.2.5 SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Belüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage, gewährleistet sein.

11.3 Baulicher Tierschutz Rindvieh

11.3.1 GRUPPENHALTUNG IN LAUFSTÄLLEN OHNE LIEGEBOXEN

Die nachfolgenden Mindestmasse müssen eingehalten werden..

Tierkategorie	**Kälber**		**Jungtiere** [1]				**Kühe und hochträchtige Erstkalbende** [2] **mit Widerristhöhe von**		
	bis 3 Wochen	**bis 4 Monate**	**bis 200 kg**	**bis 300 kg**	**bis 400 kg**	**über 400 kg**	**125 ± 5 cm**	**135 ± 5 cm**	**145 ± 5 cm**
Eingestreute Liegefläche in Systemen ohne Liegeboxen, m^2	1,0 [3]	1,2-1,5 [4]	1,8 [5]	2,0 [5]	2,5 [5]	3,0 [5]	4,0	4,5	5,0

[1] *Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die Haltung muss den Klauenabrieb gewährleisten.*

[2] *Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.*

[3] *Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m^2 aufweisen.*

[4] *Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m^2 aufweisen.*

[5] *Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.*

Tierkategorie	Jungtiere				
	bis 200 kg	**200 - 250 kg**	**250 - 350 kg**	**350 - 450 kg**	**über 450 kg**
Bodenfläche [1)2)] bei **vollperforierten Böden**, m^2	1,8	2,0	2,3	2,5	3,0

[1)] *Die Bodenfläche muss mit einem weichen, verformbaren Material versehen sein.* ***Z.B. Gummiauflage System „LOSPA“***

[2)] *Die Bodenfläche darf nur bei Rindern, die älter als vier Monate sind, vollperforiert sein.*

11.3.2 Gruppenhaltung in Laufställen mit Liegeboxen

Masse der Liegeboxen

Die Liegeboxen müssen mit einer Bugkante ausgestattet sein. Die Bug- und Kotkanten müssen tierseitig abgerundet oder abgeschrägt sein und dürfen die Liegefläche maximal 10 cm überragen. Die Stützen im Liegeboxenbereich dürfen die Tiere beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören. Die Vorgaben in nachfolgender Tabelle müssen erfüllt werden.

Masse Liegeboxen [2)] in cm (siehe Abb. 1)	**Jungtiere**				**Kühe und hochträchtige Erstkalbende [1)] mit Widerristhöhe von**		
	bis 200 kg	**bis 300 kg**	**bis 400 kg**	**über 400 kg**	**125 ± 5 cm**	**135 ± 5 cm**	**145 ± 5 cm**
Boxenlänge, wandständig [3)]	160	190	210	240	230	240	260
Boxenlänge, gegenständig [4)]	150	180	200	220	200	220	235
Boxe Boxenbreite	70	80	90	100	110	120	125
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel mindestens	--	--	--	40	40	40	40
Länge Liegefläche zwischen Kotkante und Bugkante	120	145	160	180	165	185	190

[1)] *Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.*

[2)] *Für die bewilligten Liegeboxen-Trennbügel existieren zudem separate Auflagen, die der aktuellen Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.blv.admin.ch) entnommen werden können.*

[3)] *Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder min. 45 cm davon entfernt stehen.*

[4)] *Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden.*

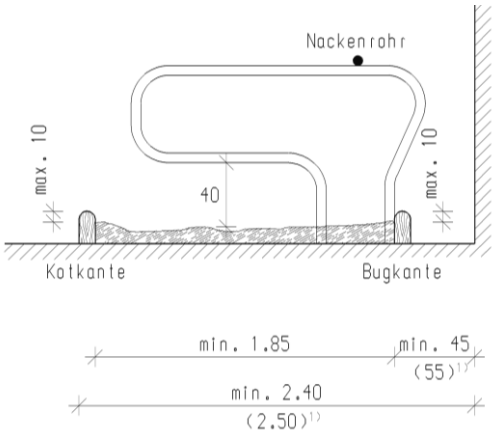

Abb.1
Wandständige Liegeboxe mit den Mindestabmessungen für eine Kuh mit Widerristhöhe 135 ± 5 cm

Die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel muss entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein.

LAUFGÄNGE UND FRESSPLATZ

Die Tiere müssen einander in den Laufgängen ausweichen können. Nachfolgende Mindestmasse müssen eingehalten werden.

Masse in cm (siehe Abb. 2)	**Kühe und hochträchtige Erstkalbende** [1] **mit Widerristhöhe von**		
	125 ± 5 cm	**135 ± 5 cm**	**145 ± 5 cm**
A: Fressplatztiefe [2]	290	320	330
Fressplatzbreite	65	72	78
B: Laufgang [2] hinter Boxenreihe	220	240	260
C: Quergänge [3] [4]: Passage ohne Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere	zwischen 80 cm und 120 cm		
Passage mit Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere	mindestens 180 cm		

[1] *Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.*

[2] *Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.*

[3] *Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.*

[4] *Quergänge mit einer Breite von 80 cm bis 120 cm dürfen maximal 6 m lang sein.*

ABKALBEBUCHT FÜR LAUFSTÄLLE

Es muss eine Abkalbebucht als eingestreute Laufbucht ausgeführt sein. Die Abkalbebucht muss mindestens 10m^2 gross und eine Mindestbreite von 2,5 m aufweisen. Wenn in Gruppen abgekalbt wird, muss jedem Tier in der Abkalbebucht mindestens 10 m^2 zur Verfügung stehen.

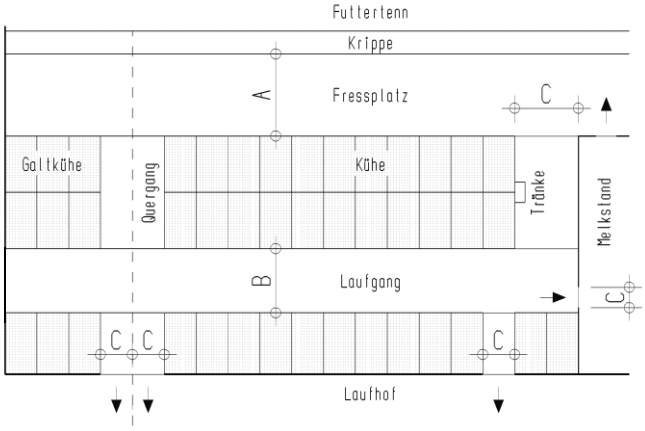

Abb. 2: Stallgangmasse

11.3.3 EINZELHALTUNG VON KÄLBERN

HALTUNG IN EINZELBOXEN

Der Standort und die Ausgestaltung der Einzelboxen muss den Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen. Nachfolgende Mindestmasse müssen eingehalten werden.

Masse	**Kalb bis 2 Wochen**
Boxenbreite, cm	85
Boxenlänge, cm	130

HALTUNG IN KÄLBERHÜTTEN (IGLUS)

Der Standort der Hütte muss den Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen. Kälber, die einzeln in Hütten gehalten werden, müssen dauernd Zugang zu einem Gehege im Freien haben. Die Kälberhütten müssen für ein einzelnes Kalb mindestens so breit sein, dass es sich ungehindert drehen kann. Die nachfolgende Liegeflächenmasse mit Einstreu muss den Kälbern mindestens zur Verfügung stehen.

Masse in m^2	**Kälber bis 3 Wochen**	**Kälber 4 Wochen bis 4 Monate**
Liegefläche	1,0	1,2 – 1,5 (je nach Alter und Grösse der Kälber)

11.3.4 ANBINDEHALTUNG VON RINDERN

KÜHE UND HOCHTRÄCHTIGE ERSTKALBENDE

Für jeden Platz müssen die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Mindestmasse eingehalten werden. Für Wasserbüffel dürfen keine neuen Anbindeplätze mehr eingerichtet und Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Anbindehaltung		**Kurzstand**			**Mittellangstand**		
Standplatz in cm	**Widerristhöhe (cm)**	**125 ± 5**	**135 ± 5**	**145 ± 5**	**125 ± 5**	**135 ± 5**	**145 ± 5**
	Breite [1)]	100	110	120	100	110	120
	Länge	165	185	195	180	200	240
Krippenmasse in cm	Krippentiefe	min. 60	min. 60	min. 60	--	--	--
	Krippenwandhöhe tierseitig [2)]	max. 32	max. 32	max. 32	--	--	--
	Krippenwanddicke tierseitig	max. 15	max. 15	max. 15			
	Krippenbodenhöhe	min. 10	min. 10	min. 10	--	--	--

[1)] *Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.*

[2)] *Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand über 32 cm hinaus erhöhen.*

ÜBRIGE RINDER

Bei jedem Platz müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden.

Anbindehaltung im Kurzstand		**Jungtiere**			
		bis 200 kg	**bis 300 kg**	**bis 400 kg**	**über 400 kg**
Standplatz in cm	Breite[1)]	70	80	90	100
	Länge	120	130	145	155

[1)] *Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.*

*<u>Hinweise zu **„Standplätzen“**</u>*

- *Beim **Kurzstand** (Abb.3) muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen (Kopfschwung), Ruhen und Fressen jederzeit zu Verfügung stehen.*

Abb.3

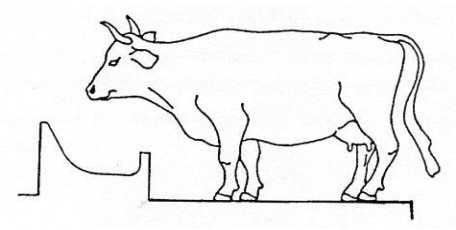

Abb.4

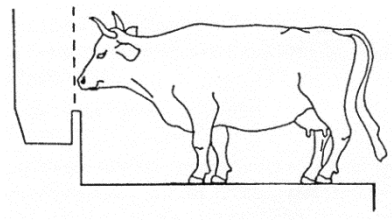

- ***Trennbügel**, die bei der Anbindehaltung im Kurzstand in der vorderen Hälfte des Standplatzes und nach jedem zweiten Tier angebracht sind, bedeuten keine nennenswerte Einschränkung und können deshalb bei der Bemessung der Standplatzbreiten unberücksichtigt bleiben **<u>(Achsmasse)</u>**.*
- ***Der Mittellangstand** . (Abb. 4) ist durch eine gegenüber dem Kurzstand erhöhte Krippe charakterisiert. Er ist oft mit einem Absperrgitter (Schiebebarren) versehen.*

*<u>Hinweise zu **„Krippenmassen“** bei Anbindehaltung im Kurzstand</u>*

- *Die Masse gelten für Tiere von 135 cm +/- 5 cm Widerristhöhe.*

Abb. 5 *Abb. 6* *Abb. 7*

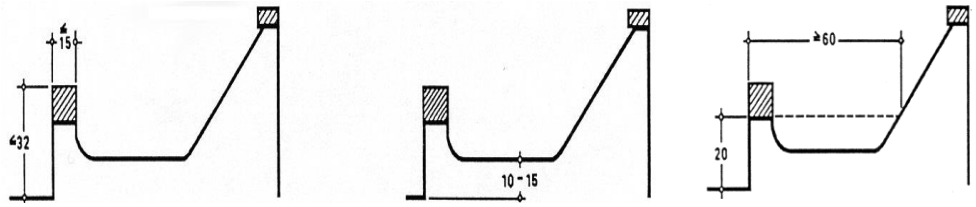

- *Die tierseitige Krippwand darf inklusive Krippholz und allfällige darüber angebrachte massive Einrichtungen wie Drehrohr für Gruppenauslösung usw. nicht höher als 32 cm über dem Lägerniveau und nicht dicker als 15 cm sein (Abb. 5). Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippwand über 32 cm hinaus erhöhen.*
- *Der Krippenboden muss in neu eingerichteten Ställen mindestens 10 cm höher als das Lägerniveau sein, inkl. allfälliger Gummimatte (Abb. 6).*

- *Die Krippe muss genügend breit sein. Auf einer Höhe von 20 cm über dem Lägerniveau muss in neu eingerichteten Ställen zwischen tierseitigem Krippenrand und tennseitiger Krippenwand ein Freiraum von mindestens 60 cm vorhanden sein (Abb. 7).*

*<u>Hinweise zu **“Fressgittern“** bei Anbindehaltung</u>*

- *Fressgitter variieren von Model zu Model massiv. Die entsprechenden Vorschriften sind aus den Auflagen zu den bewilligten Systemen in der Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (<u>www.blv.admin.ch) zu</u> entnehmen.*
- *Fressgitter im Kurzstand dürfen nicht zum Aussperren der Tiere aus dem Krippenbereich verwendet werden.*

*<u>Hinweise zu **„Anbindevorrichtungen“**</u>*

- *Anbindevorrichtungen müssen dem Tier genügend Spiel in der Längsrichtung (A) und in der Vertikalen (B) geben, damit ein artgemässes Aufstehen, Abliegen, Sich-Lecken sowie Zurücktreten möglich ist. Die Standplatzlänge (C) muss den Vorschriften entsprechen (Abb.8).*

- *Für die folgenden Anbindesysteme für Kurzstandaufstallungen existieren separate Vorschriften, die den Auflagen zu den bewilligten Systemen in der Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (<u>www.blv.admin.ch</u>) entnommen werden können:*
  - *Pfosten- und Böckli-Aufstallungen*
  - *Anbindesysteme mit Einschliessvorrichtung*
  - *Gelenkhalsrahmen, Grabneranbindung (= Vertikalanbindungen)*
  - *Nackenrohranbindungen*

- *Starre Halsrahmen und Federstahlhalsrahmen dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Defekte Halsrahmen dieser Art sind durch geeignete Anbindesysteme zu ersetzen.*

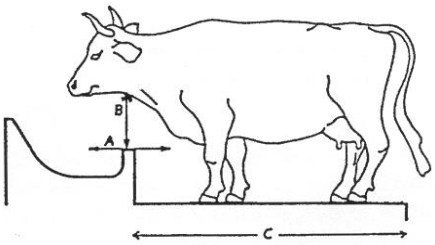

Abb. 8

11.3.5 PERFORIERTE BÖDEN

Die Einzelelemente von Loch- und Spaltenböden müssen plan und unverschiebbar verlegt sein. Es dürfen keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden sein. Die zulässigen Spaltenweiten und Lochgrössen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die perforierten Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt sein. Perforierte Schwemmkanalabdeckungen mit gummierten Stegen (s. Abb. 10), die zur Lägerverlängerung dienen, dürfen nur hinter der im TSchV Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 12 vorgeschriebenen Standplatzlängen angebracht werden. In Laufställen und Laufhöfen dürfen keine Rundstabroste eingesetzt werden. Yaks dürfen nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden.

Betonspaltenboden **Lochboden**

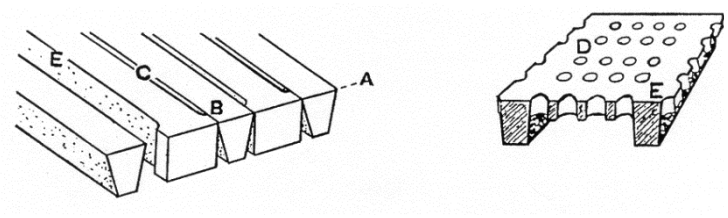

Abb. 9 Perforierte Böden

Beurteilung von Spalten- und Lochböden:

A) plane Verlegung
B) unverschiebbar verlegte Balken
C) geeignete, konstante Spaltenweite
D) geeignete Lochgrössen
E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehende Gräte

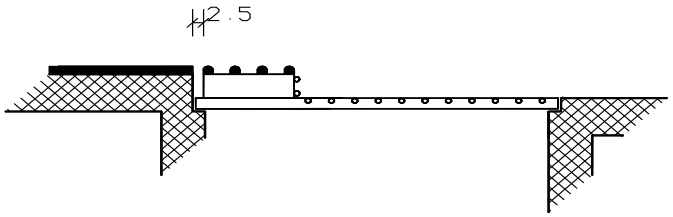

Abb. 10 Lägerverlängerungsroste im Anbindestall

	Gewichtskategorie	Maximale Loch- oder Spaltenweite, mm	Maximale Wabenlänge, mm	Minimale Steg- oder Balkenbreite, mm
Betonflächenroste	Tiere bis 200 kg Tiere über 200 kg	30 35	-- --	-- --
Lochböden	Tiere bis 200 kg Tiere über 200 kg	30 55	-- --	-- --
Schwemmkanalab-deckungen [1)]	Tiere bis 200 kg Tiere über 200 kg	-- --	-- --	-- [2)]
Wabenroste in Lauf-ställen und Laufhöfen	Tiere bis 200 kg Tiere über 200 kg	30 35	90 90	28 22

[1)] *Als Schwemmkanalabdeckungen gelten Wabenroste oder T-Stabroste in Laufställen und Laufhöfen.*

[2)] *Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtung.*

11.4 Qualitativer Tierschutz Rindvieh

11.4.1 LIEGEBEREICH

KÄLBER AUF EINSTREU

Der Liegebereich für Kälber bis 4 Monate ist mit ausreichender und geeigneter Einstreu[1)] zu versehen.

EINGESTREUTE LIEGEFLÄCHEN FÜR KÜHE, HOCHTRÄCHTIGE RINDER UND ZUCHTSTIERE

Der Liegebereich für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere ist mit ausreichender und geeigneter Einstreu[1)] zu versehen.

⇨ *[1)] Geeignete Einstreu = Langstroh oder Strohhäcksel, evtl. Sägemehl in dicker Schicht (je nach Aufstallungssystem unterschiedlich).*

⇨ *Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten müssen auch mit Einstreu versehen sein.*

LIEGEFLÄCHEN FÜR ÜBRIGE RINDER

Rinder über 5 Monaten zur Grossviehmast dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die Haltung muss den Klauenabrieb gewährleisten. Rinder, die nicht den Kategorien Kälber, Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel oder Yaks zuzuordnen sind, sind in einem Haltungssystem zu halten, dessen Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist.

11.4.2 EINZELHALTUNG UND ANBINDEHALTUNG VON KÄLBERN

Kälber bis zu einem Alter von 4 Monaten dürfen nicht angebunden gehalten und nur zum Tränken und für max. 30 min fixiert werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis zu 4 Monaten dürfen nicht Einzeln gehalten werden,

sofern mehr als ein Kalb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten (Iglus) mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Kälber von angebundenen gehaltenen Mutter -und Ammenkühen dürfen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.

11.4.3 ANBINDEVORRICHTUNG

Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass die Tiere artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können. Anbindevorrichtungen dürfen nicht zu Verletzungen führen. Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind genügend oft zu kontrollieren und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

11.4.4 VERSORGUNG MIT WASSER

Kälber müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben. Es dürfen keine Tränkezapfen oder Tränkenippel verwendet werden. Übrige Rinder müssen mindesten zweimal täglich Zugang zu frischem Wasser haben. Falls im Sömmerungsgebiet die Vorgabe *mindestens zweimal täglich* nicht gewährleistet werden kann, müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden um den Wasserbedarf der Tiere decken zu können.

11.4.5 RAUFUTTER FÜR KÄLBER

Kälber, die mehr als zwei Wochen alt sind, muss Stroh, Heu oder ähnliches Futter (z.B. trockene, fehlerfreie Grassilage) zur freien Aufnahme zur Verfügung gestellt werden. Das Raufutter darf nicht am Boden, sondern muss in einer geeigneten Vorrichtung (z.B. Raufe) verabreicht werden. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden. Den Kälbern dürfen keine Maulkörbe angelegt werden.

11.4.6 BEWEGUNG FÜR YAKS UND ANGEBUNDEN GEHALTENE RINDER

Den Yaks muss jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof ermöglicht werden. Rindern muss an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt werden, davon an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode. Ausserdem dürfen Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere kann auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgen. Ein Auslaufjournal muss vorhanden sein.

11.5 Baulicher Tierschutz Schweine

11.5.1 GRUPPENHALTUNG VON SCHWEINEN

GRÖSSE DER BUCHTEN

Die Buchten für Schweine müssen nachfolgende Mindestmasse erfüllen.

Tierkategorie		abgesetzte Ferkel [1)]		Schweine [2)]				Sauen	Zuchteber
	kg	bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160		
Gesamtfläche pro Tier [3)]	m^2	0,20	0,35	0,60	0,75	0,90	1,65	2,5 [4)]	6,0 [5)]
davon Liegefläche pro Tier [6) 7) 8)]	m^2	0,15	0,25	0,40	0,50	0,60	0,95	–	3,0
- bis 6 Tiere	m^2	–	–	–	–	–	–	1,2 [9)]	–
- 7-20 Tiere	m^2	–	–	–	–	–	–	1,1 [9)]	–
- über 20 Tiere	m^2	–	–	–	–	–	–	1,0 [9)]	–

1) *Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in zwei- oder mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.*

2) *Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.*

3) *Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.*

4) *Für am 1. September 2008 bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m^2 pro Tier.*

5) *Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.*

6) *Es muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich vorhanden sein.*

7) *Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Der Liegebereich muss aber so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.*

8) *Sofern Liegekisten nicht die erforderliche Liegefläche aufweisen, muss ausserhalb der Kisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.*

9) *Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.*

Fressplätze

Für Fressplätze gelten nachfolgende Mindestmasse.

Tierkategorie	kg	abgesetzte Ferkel bis 15	15-25	Schweine 25-60	60-85	85-110	110-160	Sauen [1] / Eber ab 110
Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm	12	18	27	30	33	36	45 [2) 3)]

Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung (Trocken oder Flüssigfutter) [4]	n	1 pro 5 Tiere
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung: - Breifutterautomaten bis 3 Fressplätze [5) 6)] - Breifutterautomaten mit mehr als 3 Fressplätzen und Rohrbreiautomaten [5) 6)]	n	1 pro 12 Tiere 1 pro 10 Tiere
Bei allen anderen Fütterungssystemen [5]	n	nach den Auflagen der Bewilligung für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen

[1] *Bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futteraufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können. Das Fütterungssystem "Breinuckel Fit-Mix" für Zuchtsauen ist spätestens bis am 31. August 2023 erlaubt.*

[2] *Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.*

[3] *Bei der Verwendung von Abschrankungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei ab 1. September 2008 neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.*

[4] *Bei Vorratsfütterung mit einer Sensorfütterung muss ebenfalls 1 Fressplatz pro 5 Tiere vorhanden sein.*

[5] *Bei Rohrbreiautomaten wurden die Tierzahlen pro Futterautomat im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens individuell für jedes Produkt festgelegt. Eine Übersicht enthält die Fachinformation Tierschutz Nr. 8.3 (1) „Tier- Fressplatzverhältnis bzw. Anzahl Tiere pro Automat bei verschiedenen Fütterungssystemen in der Schweinehaltung"; abrufbar auf der laufend aktualisierten Homepage des BLV (www.blv.admin.ch).*

[6] *Wird an Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Wasserversorgung abgestellt, so gilt ein Tier-Fressplatz-Verhältnis wie bei Trockenfutterautomaten.*

Grösse der Fressstände und Fressliegebuchten

Fressliegebuchten müssen die Mindestabmessungen für Kastenstände (Einzelaufstallung von Galtsauen) erfüllen. Fressstände, die nur der Fressplatzunterteilung und nicht als Fressliegebuchten dienen, müssen eine Mindestbreite von 45 cm und eine Mindestlänge von 160 cm[1] aufweisen. In Systemen mit Fressliegebuchten muss die minimale Breite der Gänge, gemessen bei offenen Körben, 180 cm betragen. In Gruppen gehaltene Sauen dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegebuchten fixiert werden.

[1] *Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.*

Anzahl Tränken

Bei Trockenfütterung muss pro 12 Tieren eine Tränkestelle vorhanden sein, bei Flüssigfütterung pro 24 Tieren eine Tränkestelle. Beim Einsatz von Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten dürfen die Tränken am Automaten nicht abgestellt sein, oder bei abgestellten Tränken am Automaten muss pro 12 Tieren eine Tränkestelle vorhanden sein.

11.5.2 Einzelaufstallung von Galtsauen

Kastenstände müssen die nachfolgenden Mindestabmessungen erfüllen.

Kastenstände [1]	Standlänge [2], cm	Standbreite, cm
für Sauen	190 [2) 3)]	65 [3)]

[1] *Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.*

[2] *Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.*

[3] *Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein.*

11.5.3 ABFERKELBUCHTEN

Abferkelbuchten müssen die nachfolgenden Mindestabmessungen erfüllen.

Abferkelbuchten [1)]	***Vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet***	***Zwischen dem 1. Juli 1997 und 1. September 2008 eingerichtet [2)]***	***Nach dem 1. September 2008 eingerichtet [2)]***
Bodenfläche, m^2	3,5	4,5	5,5
Liegebereich, m^2	1,6	2,25 [3)]	2,25 [3)]

1) Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Muttersau frei drehen kann.

2) Bei nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss deren Mindestbreite 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.

3) In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begehbaren Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1,2 m^2 mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein.

Beispiele von Abferkelbuchten mit einem Mindestliegebereich von 1,2 m^2 in dem von der Sau begehbaren Bereich und dem "Mindestrechteck" von 65 x 125 cm (dunkel schattiert). Die hell schattierten Flächen sind der Sau zugängliche Flächen mit einem maximalen Perforationsanteil von 2 %, die zusammenhängend neben dem "Mindestrechteck" angeordnet werden müssen.

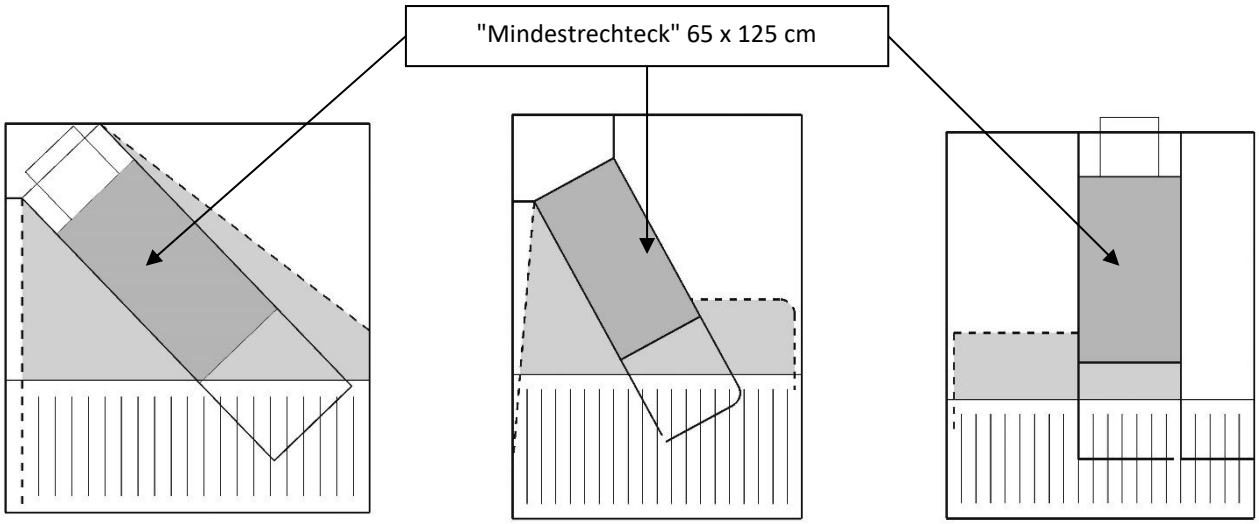

Kastenstände [1)]	**Standlänge [2)], cm**	**Standbreite, cm**
in Abferkelbuchten	190 [2) 3)]	65 [3)]

1) Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden und es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.

2) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.

3) Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm × 190 cm aufweisen.

11.5.4 EBERBUCHTEN

Buchten für Zuchteber müssen eine Mindestfläche von 6 m^2 und eine Mindestbreite von 2 m erfüllen.

11.5.5 Böden

Anteil perforierte Böden

Böden in Schweineställen müssen die unten aufgeführten Bestimmungen erfüllen.

Tierkategorie	Anforderung an den Boden
Alle Schweine in Gruppenhaltung sowie einzeln gehaltene Zuchteber	- Die Buchten müssen einen in grösseren Flächen zusammenhängenden Liegebereich haben.
zusätzlich bei Sauen	Der Anteil perforierter Boden darf - in Kastenständen im Deckzentrum maximal 50 % betragen; - in Fressliegebuchten maximal 33 % betragen; - in Abferkelbuchten gemäss Angaben bei **„Abferkelbuchten“**.

Perforationsanteil im Liegebereich

Böden von Mastschweineställen, welche vor dem 1. September 2008 bestehen, müssen im Liegebereich einen Perforationsanteil von max. 5 % zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen. In den übrigen Ställen müssen die Böden im Liegebereich von Mastschweineställen einen Perforationsanteil von max. 2% zum Abfliessen von Flüssigkeit aufweisen. Bei Perforationen im Liegebereich müssen die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sein.

Spaltenweite, Lochgrösse und Spaltenweite für den Mistabwurf

Die Einzelelemente von Loch- und Spaltenböden müssen plan und unverschiebbar verlegt sein. Es dürfen keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden sein. Die zulässigen Spaltenweiten und Lochgrössen wie sie in nachfolgender Tabelle dargestellt sind dürfen nicht überschritten werden.

Bodentyp [1)]	**Gewichtskategorie**	**Maximale Spaltenweite bzw. Lochgrösse, mm**
Betonflächenroste [2)]	Saugferkel Absetzferkel Schweine ab 15 kg Schweine ab 25 kg Sauen / Eber	9 11 14 18 22
Gusseisenroste / Kunststoffroste	Saugferkel Absetzferkel bis 25 kg alle Kategorien über 25 kg	10 [3)] 11 [4)] 16
Lochböden	Ferkel bis 25 kg alle Kategorien über 25 kg	10 x 20 16 x 30

[1)] *Drahtgitterböden und Streckmetallroste sind wegen der Verletzungsgefahr für die Tiere nicht zulässig.*

[2)] *Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.*

[3)] *Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von 10 mm dürfen auf maximal 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet werden. Diese Beschränkung des Anteils perforierter Fläche gilt nicht für Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von maximal 9 mm.*

[4)] *Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen wurde ein Kunststoffrost für abgesetzte Ferkel (mind. 28 Tage alt) mit einer Spaltenweite von 12 mm bewilligt. Dieser Rost darf auf max. 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet sein.*

	Gewichtskategorie	**Zulässige Spaltenweite, cm**
Spalten für den Mistabwurf [1)]	Ferkel bis 25 kg Schweine 25 - 100 kg Sauen / Eber	weniger als 2 oder zwischen 4 - 5 weniger als 4 oder zwischen 8 - 9 weniger als 6 oder zwischen 10 - 11

[1)] *In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkelns und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden.*

Zu weite Spalten können zu Klauenverletzungen führen

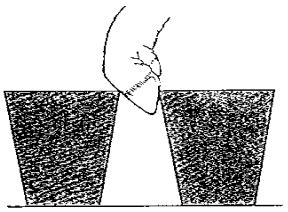

Beurteilung von Spaltenböden:

A) plane Verlegung
B) unverschiebbar verlegte Balken
C) geeignete Balkenbreiten
D) geeignete, konstante Spaltenweite
E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

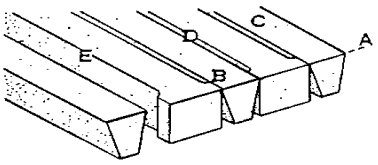

11.6 Qualitativer Tierschutz Schweine

11.6.1 EINZELHALTUNG

GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER DECKZEIT

Kastenstände dürfen nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen werden.

GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER GEBURTSPHASE

KASTENSTÄNDE DÜRFEN NUR WÄHREND DER DECKZEIT UND WÄHREND HÖCHSTENS 10 TAGEN GESCHLOSSEN WERDEN. AUFKLAPPBARE KASTENSTÄNDE DÜRFEN NUR IN BEGRÜNDETEN EINZELFÄLLEN (GEBURTSPROBLEME, BÖSARTIGKEIT, GLIEDMASSEN-PROBLEME) UND NUR WÄHREND DER GEBURTSPHASE[1)] GESCHLOSSEN WERDEN. ES MÜSSEN AUFZEICHNUNGEN VORHANDEN SEIN, WELCHE SAU AUS WELCHEM GRUND FIXIERT WURDE.

1) *Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.*

EINZELHALTUNG VON EBERN UND MASTSCHWEINEN

Alle Schweine ausgenommen von Sauen während der Säuge- und Deckzeit, sowie Eber ab der Geschlechtsreife müssen in Gruppen gehalten werden. Eber und Mastschweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.

11.6.2 STALLTEMPERATUR

SCHUTZ VOR HITZE

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Stalltemperaturen müssen den Ansprüchen der verschiedenen Schweinekategorien (säugende Sauen, Galtsauen, Ferkel, Jager, Mastschweine) angepasst sein. In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen. Für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung [1)] und für Eber bei Temperaturen [3)] über 25° C muss eine Abkühlungsmöglichkeit [2)] eingesetzt werden.

1) *In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein.*
2) *Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.*
3) *Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.*

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.

SCHUTZ VOR KÄLTE

Stalltemperaturen müssen den Ansprüchen der verschiedenen Schweinekategorien (säugende Sauen, Galtsauen, Ferkel, Jager, Mastschweine) angepasst sein. Die Temperatur [1)] im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt muss mindestens 30° C betragen. Saugferkel müssen jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben. In Aussenklimaställen muss eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden sein oder die Schweine müssen die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben. Der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine muss beim Unterschreiten nachfolgender Temperaturgrenzen [1)] wärmegedämmt oder ausreichend eingestreut sein oder eine Heizung muss vorhanden sein.

Gewichtskategorie	bis zum Absetzen	bis 25 kg	25 - 60 kg	60 - 110 kg	über 110 kg
Temperaturgrenze[1)] im Liegebereich, °C	24	20	15	9	9

[1)] *Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.*

11.6.3 Versorgung mit Wasser

Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden. Die Tränken müssen für die jeweiligen Schweinekategorien erreichbar sein und Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen müssen getroffen werden.

11.6.4 Beschäftigung und Einstreu

Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten

Ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt muss täglich bodendeckend geeignetes Nestbaumaterial[1a)2)] verabreicht werden. Ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit muss der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten[3)] Hobelspänen eingestreut sein.

Beschäftigung der Schweine

Den Schweinen muss eine Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Den Tieren muss jederzeit Stroh, Raufutter oder andere gleichwertig geeignete Materialien [1) 2)] zur Verfügung stehen. Falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können. Falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein.

[1)] *Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie: Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte [3)] Hobelspäne, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden.*

[1a)] *Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann, wie: Langstroh, Chinaschilf, Altheu oder Riedgras.*

[2)] *Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel.*

[3)] *Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Ziel ist, dass der Staubgehalt gering ist.*

11.7 Baulicher Tierschutz Schafe und Ziegen

11.7.1 Gruppenhaltung

Abmessungen in Laufställen

Nachfolgende Mindestmasse müssen erfüllt sein.

	Lämmer	Jungtiere	Schafe [1)]	Widder und Schafe [1)] ohne Lämmer		Schafe [1)] mit Lämmern [2)]	
	bis 20 kg	20 - 50 kg	50 - 70 kg	70 - 90 kg	über 90 kg	70 - 90 kg	über 90 kg
Fressplatzbreite pro Tier [3)], cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche pro Tier, m^2	0,3 [4)]	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 [5)]	1,8 [5)]

[1)] *Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.*

[2)] *Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.*

[3)] *Für Rundraufen darf die Breite um 40 Prozent reduziert werden.*

[4)] *Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m^2 aufweisen.*

[5)] *Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.*

11.7.2 EINZELHALTUNG VON SCHAFEN

Ein einzeln gehaltenes Schaf muss Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Bei Einzelhaltung müssen die nachfolgenden Mindestmasse erfüllt werden.

	Schafe	Widder und Schafe [1] ohne Lämmer		Schafe [1] mit Lämmern [2]	
	50 - 70 kg	70 - 90 kg	über 90 kg	70 - 90 kg	über 90 kg
Boxenfläche pro Tier, m^2	2,0	2,0	2,5	2,5	3,0

[1] *Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.*

[2] *Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.*

11.7.3 ANBINDEHALTUNG VON SCHAFEN

Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie dürfen höchstens kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.

11.7.4 PERFORIERTE BÖDEN

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Einzelelemente müssen plan und unverschiebbar verlegt sein. Es dürfen keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden sein. Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden oder der Boden wird mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt. Bei Schafen über 30 kg dürfen keine Lochböden eingesetzt werden oder der Boden ist mit einer flächendeckenden Einstreu von genügend Dicke bedeckt. Es müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden.

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	Schafe über 30 kg	20	40
Kunststoffroste	Schafe über 30 kg	20	[1]

[1] *Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.*

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten

Einzelelemente müssen plan und unverschiebbar verlegt sein. Es dürfen keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden sein. Es müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden.

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	alle Tierkategorien	20	40

11.7.5 GRUPPENHALTUNG VON ZIEGEN

ABMESSUNGEN IN LAUFSTÄLLEN

Nachfolgende Mindestmasse müssen erfüllt sein.

	Zicklein bis 12 kg	Ziegen [1] und Zwergziegen 12-22 kg	Ziegen [1] und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen [1] und Böcke 40-70 kg	Ziegen [1] und Böcke über 70 kg
Fressplatzbreite pro Tier, cm	15	20	30	35	40
Anzahl Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tiere	1	1	1,1	1,25	1,25
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	1	1	1	1	1
Buchtenfläche pro Tier [2], m^2 für Gruppen bis 15 Tiere	0,3 [3]	0,5	1,2	1,7	2,2
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

[1] *Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.*

[2] *Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.*

[3] *Die Buchtenfläche muss im Minimum 1m^2 aufweisen.*

11.7.6 EINZELHALTUNG VON ZIEGEN

Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Nachfolgende Mindestmasse müssen erfüllt werden.

	Ziegen [1] und Zwergziegen 23-40 kg	**Ziegen [1] und Böcke 40-70 kg**	**Ziegen [1] und Böcke über 70 kg**
Boxenfläche, m^2	2,0	3,0	3,5

[1] *Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend. Zicklein dürfen nicht alleine gehalten werden, ausser wenn keine anderen Zicklein auf dem Betrieb sind.*

11.7.7 ANBINDEHALTUNG VON ZIEGEN

Nur erlaubt für Alpställe oder seit 1. September 2008 bestehende Standplätze

Die untenstehenden Mindestmasse müssen erfüllt werden.

	Ziegen [1] und Zwergziegen 23-40 kg	**Ziegen [1] und Böcke 40-70 kg**	**Ziegen [1] und Böcke über 70 kg**
Standplatzbreite, cm	40	50	60
Standplatzlänge [2], cm	75	95	95

[1] *Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.*

11.7.8 PERFORIERTE BÖDEN

Einzelelemente müssen plan und unverschiebbar verlegt sein und es dürfen keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden sein.

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Jungtiere bis zu zu einem Gewicht von 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden oder der Boden muss mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt sein. Adulte Tiere mit einem Körpergewicht von über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Folgende Masse müssen eingehalten werden.

	Gewichtskategorie	**Maximale Spaltenweite, mm**	**Minimale Balkenbreite, mm**
Betonspaltenböden	Ziegen u. Schafe über 30 kg	20	40
Kunststoffroste	Ziegen u. Schafe über 30 kg	20	[1]

[1] *Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.*

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten

Folgende Masse müssen eingehalten werden.

	Gewichtskategorie	**Maximale Spaltenweite, mm**	**Minimale Balkenbreite, mm**
Betonspaltenböden	adulte Ziegen und Schafe	20	40

Lochböden sind für Schafe und Ziegen nicht geeignet

Lochböden dürfen jedoch eingesetzt werden, wenn sie mit einer deckenden Einstreuschicht versehen sind. Beispielbilder Spalten- und Lochboden siehe unter Punkt 11.3.5.

11.7.9 ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DER DAUERNDEN HALTUNG IM FREIEN

UNTERSTAND BEI WEIDEHALTUNG

Bei Weidehaltung im Gehege muss bei extremer Witterung für alle Tiere ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Unterstand zur Verfügung stehen. Alle Tiere müssen darin gleichzeitig Platz finden. Folgende Mindestmasse müssen eingehalten werden.

Schafe:

	Lämmer	Jungtiere	Schafe [1]	Widder und Schafe [1] ohne Lämmer		Schafe [1] mit Lämmern [2]	
	bis 20 kg	20 - 50 kg	50 - 70 kg	70 - 90 kg	über 90 kg	70 - 90 kg	über 90 kg
Buchtenfläche [3] pro Tier, m^2	0,15	0,3	0,5	0,6	0,75	0,75	0,9

Ziegen:

	Zicklein bis 12 kg	Ziegen [1] und Zwergziegen 12-22 kg	Ziegen [1] und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen [1] und Böcke 40-70 kg	Ziegen [1] und Böcke über 70 kg
Buchtenfläche [2a] [3] pro Tier, m^2	0,15	0,3	0,7	0,8	1,2

[1] *Bei weiblichen Schafen / Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.*

[2] *Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.*

[2a] *Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.*

[3] *Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.*

11.8 Qualitativer Tierschutz Schafe und Ziegen

11.8.1 LIEGEBEREICH

In Ställen mit eingestreutem Liegebereich muss die Einstreu ausreichend und trocken sein.

11.8.2 EINZELHALTUNG

Schafe und Ziegen müssen Sichtkontakt zu ihren Artgenossen haben. Zicklein bis zum Alter von 4 Monaten müssen in Gruppen gehalten werden (sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb ist).

11.8.3 VERSORGUNG MIT WASSER

Schafe und Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu frischem Wasser haben. Geeignete Massnahmen müssen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.

11.8.4 RAUFUTTER FÜR LÄMMER UND ZICKLEIN

Lämmern und Zicklein ab einem Alter von zwei Wochen müssen Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung haben. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.

11.8.5 BEWEGUNG FÜR ANGEBUNDENE ZIEGEN

Ziegen dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden. Ziegen dürfen höchstens während zwei Wochen keinen Auslauf haben. Ein aktualisiertes [1] Auslaufjournal [2] [3] muss vorhanden sein.
Angebunden gehaltene Ziegen müssen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf, davon 50 Tage während der Winterfütterungsperiode haben.

[1] *Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.*

[2] *Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.*

[3] *Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.*

11.9 Baulicher Tierschutz Kaninchen

11.9.1 MINDESTABMESSUNGEN DER GEHEGE

Die Mindestabmessungen der Gehege müssen den gesetzlichen Grundlagen gemäss der Rubrik 1 entsprechen.

11.9.2 ERHÖHTE FLÄCHE

Es muss mindestens eine erhöhte Fläche von 20 cm über der Bodenfläche eingerichtet werden. Diese muss ausreichend gross sein, dass die Tiere darauf ausgestreckt liegen können.

11.9.3 Nester

Die Nestkammern müssen die Mindestabmessungen gemäss den gesetzlichen Grundlagen erfüllen. Zudem muss, ein durch eine feste Wand und durch eine Schwelle (mind. 8 cm) abgetrennter Bereich im Gehege vorhanden sein, in welchem die Zibbe Nestmaterial (Stroh, Heu etc.) eintragen und den sie mit Haaren auspolstern kann.

11.9.4 Perforierte Böden

Bei perforierten Böden müssen die Spaltenabstände bzw. Lochdurchmesser der Grösse der Tiere angepasst werden. Die Böden müssen zudem gleichsicher sein.

11.10 Qualitativer Tierschutz Kaninchen

11.10.1 Einzelhaltung

Junge Kaninchen bis zum Alter von 8 Wochen dürfen nicht einzeln gehalten werden.

11.10.2 Fütterung und Beschäftigung

Die Tiere müssen täglich mit grobstrukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden. Zudem müssen die Kaninchen ständig Objekte zum Benagen als Beschäftigung zur Verfügung haben.

11.10.3 Versorgung mit Wasser

Die Tiere müssen mindestens einmal täglich Zugang zu Wasser haben.

11.10.4 Rückzugsmöglichkeiten

Alle Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können. Dieser muss bei Gruppen von mehr als fünf Tieren von mehreren Seiten zugänglich und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren unterteilt sein. Säugenden Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

11.10.5 Einstreu

Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden. Die Einstreu muss trocken sein und darf keine übermässigen Kotansammlungen aufweisen.

12 Fakultative Zusatzmodule

12.1 Ethoprogramme BTS und RAUS

Bei der Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch kann zusätzlich zur QM-Teilnahme das Programm BTS und / oder RAUS (gemäss Bundesprogrammen) für die einzelnen Tierkategorien auf der Vignette bestätigt werden, wenn alle Tiere einer Tierkategorie die Bestimmungen des Bundesprogrammes BTS und / oder RAUS erfüllen.

12.2 Graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion (GMF)

Bei der Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch kann auf dem Kontrollbericht zusätzlich zur QM-Teilnahme das Programm GMF (gemäss Abschnitt 4 Art. 71 DZV) für den Gesamtbetrieb bestätigt werden, wenn der Betrieb die Anforderungen für GMF gemäss DZV erfüllt.

Vielen Dank für Ihr Engagement
und viel Erfolg in der Tierhaltung!

NOTIZEN